

Erläuterungen zum Antrag auf Änderung der
Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.
(zum WS 2012/13)

Zusammenfassung der wesentlichen **inhaltlichen Änderungen**:

- **Zusatzleistungen** (§ 6, Abs. 9) – hier wird die Wahlmöglichkeit, die bisher auf weitere Module des jeweiligen Studienganges beschränkt waren (Regelung in den jeweiligen FSA - Allg. Teil) auf das gesamte Angebot des College bzw. der Graduate School erweitert. Außerdem wird die max. CP-Zahl für Zusatzleistungen in den Bachelorstudiengängen von bisher 30 auf 60 CP hochgesetzt. Für die Fächer Englisch, Musik und Sport wird der Nachweis der Eignung (gemäß Bachelor-Zugangsordnung) als Voraussetzung für den Erwerb von Zusatzleistungen ergänzt.
- **Einführung des Erweiterungsfaches** (§ 6a)
Zukünftig können im (und nach) dem Master die Unterrichtsfächer Mathematik, Religion, Musik und Sport und im LBS-Master die jeweils andere berufliche Fachrichtung als Erweiterungsfach studiert werden (Zertifikatsstudiengang mit eigener Zugangsordnung).
- Die (bisher in den FSA nicht verwendete) **Prüfungsleistung/Prüfungsform** „Entwurf“ soll durch den lehramtsspezifischen „**Unterrichtsentwurf**“ ersetzt werden (§ 12, Abs. 2 + 10)
- **Bestehen/Nicht-Bestehen der Bachelor-Master-Arbeit** (§ 16, Abs. 7) – Zukünftig soll das Hinzuziehen eines Drittgutachtens bei einer Differenz der zwei Gutachten um mindestens zwei Noten in jedem Fall erfolgen (auch, wenn ein Gutachten die Arbeit als „Nicht Bestanden“ bewertet)



Darüber hinaus wurden viele **redaktionelle Änderungen zur Angleichung der verschiedenen RPOen** vorgenommen.



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p style="text-align: center;">Teil I Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.</p>	<p>(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge an der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ziele des Studiums</p> <p>(1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.</p> <p>(2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.</p> <p>(3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.</p>	<p>Keine Änderung!</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Akademische Grade</p> <p>(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.</p> <p>(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der zuständi-</p>	<p>Keine Änderung!</p>	



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

gen Fakultät der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen.		
<p style="text-align: center;">§ 4 Regelstudienzeiten und Studienumfang</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss eines Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 180 Credit Points erforderlich.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen beträgt zwei Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 60 Credit Points erforderlich.</p> <p>(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 120 Credit Points erforderlich.</p> <p>(4) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.</p> <p>(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points erworben werden, für ein Studienjahr 60 Credit Points. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.</p> <p>(6) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und sonstigen Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören) sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen).</p> <p>(7) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch 10 oder 15 Credit Points umfassen. Für die Bachelor- und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 6).</p>	Keine Änderung!	



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

§ 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.

Siehe unten!



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none">- Freilandübungen (FIÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.	<p>Hier NEU:</p> <p>(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en und für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die FKL und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung!</p> <p> Vorziehen dieses Absatzes von § 12 Prüfungsleistungen, Abs. 21 und Anpassung der Formulierungen Vereinheitlichung der RPOs</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

(6) Die beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points,
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 80 Credit Points,
- das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 15 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(7) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- die Master-Arbeit mit 15 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(8) Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(9) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können weitere Credit Points im Sinne von „weiteren Zusatzleistungen“ zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden. Diese Leistungen werden im Zeugnis als „weitere Zusatzleistungen“ ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.



(9) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können ~~weitere Credit Points im Sinne von~~ „weiteren Zusatzleistungen“ zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen ~~erworben werden~~.

Zusätzliche Credit Points können in folgendem Umfang erworben werden:

- in den Bachelor-Studiengängen maximal 60 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen maximal 20 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen maximal 10 Credit Points.

„Weitere Zusatzleistungen“ werden im Zeugnis ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein. Der Erwerb weiterer Credit Points in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, voraus. Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen besteht nicht.

Die Wahlmöglichkeiten für Zusatzleistungen werden auf das gesamte Studienangebot im College bzw. der Graduate School ausweitert (bislang Beschränkung auf Module innerhalb des jeweiligen Studienprogrammes der Lehrerbildung; Regelung in den FSA).

Bisherige Regelung in den FSA der einzelnen Studiengänge. Diese sollen entfallen und durch diese übergreifende Regelung in der RPO ersetzt werden. Der max. CP-Umfang für die Bachelorstudiengänge wird von 30 auf 60 CP hochgesetzt.



Beschränkung des Erwerbs von Zusatz-CP in den Fächern Englisch, Musik und Sport auf Studierende mit Nachweis besonderer Zugangsbedingungen (gemäß §§ 2-4 der Bachelor-Zugangsordnung).



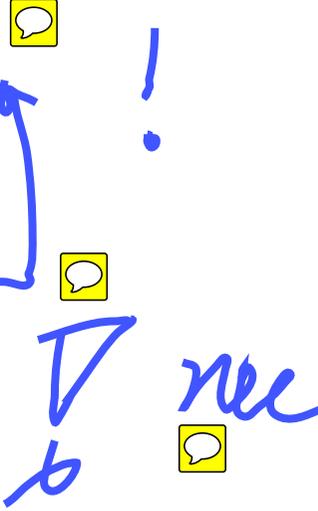
RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p>§ 7 Orientierungsphase</p> <p>(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei Semestern und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.</p> <p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.</p> <p>(3) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer <u>und/oder</u> unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.</p> <p></p>	<p>Kann entfallen – kein weiterer Regelungsbedarf in den FSA!</p>
--	--	---



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 8 Teilzeitstudium</p> <p>(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungen auch als Teilzeitstudium absolviert werden.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudium bis zum Abschluss des Masters beträgt in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ vier Semester, in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ acht Semester.</p> <p>(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.</p> <p>(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. § 7 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. Ausnahmen bilden Wiederholungsprüfungen. Weitere Ausnahmen regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist.</p>	<p>(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008, sowie der „Ordnung zur die Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 auch als Teilzeitstudium absolviert werden.</p> <p style="text-align: center;"></p>	<p>Keine inhaltliche Änderung Konkrete Benennung der Ordnungen ergänzt!</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots</p> <p>(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Fakultätsübergreifenden Kommission Lehrerbildung (FKL) spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das von den Fakultätsräten verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters für jedes Unterrichtsfach, jede berufliche Fachrichtung und den Professionalisierungsbereich, der die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt diesen Plan unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt.</p> <p>(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.</p> <p>(3) Die von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul in andere Studienprogramme übernommen werden kann und nicht einzelne Lehrveranstaltungen aus einem Modul.</p> <p>(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.</p>	<p>(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Studienkommissionen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das von den Fakultätsräten verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters für jedes Unterrichtsfach, jede berufliche Fachrichtung und den Professionalisierungsbereich, der die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren <u>verbindlich zugehörigen</u> Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt diesen Plan unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt.</p>	<p>Korrektur (Gremienzuständigkeit)</p> 
<p>§ 10 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Gem. § 45 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.</p> <p>(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die FKL (gem. § 13 GO) richtet einen Prüfungsausschuss für alle durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Studiengänge ein, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragt ist und unterbreitet den Fakultätsräten Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses. In geeigneten Fällen können dem Prüfungsausschuss auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.</p> <p>(3) Dem Prüfungsausschuss nach Abs. 2 gehören fünf Mitglieder an; drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen und von den Mitgliedern des Prüfungs-</p>	<p>(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan richtet einen Prüfungsausschuss für alle durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Studiengänge ein,...</p>	<p>Korrektur der Zuständigkeit (FKL entfällt)</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>ausschusses gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.</p> <p>(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.</p> <p>(6) Der Ausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder dieses Ausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.</p> <p>(8) Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann die Aufgaben nach Satz 1, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, Praktikums- und Projektarbeiten u. Ä. auf die Prüfenden übertragen.</p> <p>(9) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen werden.</p> <p>(10) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.</p>	<p>...dem Prüfungservice übertragen werden.</p> <p></p> <p></p>	<p>Redaktionelle Änderung!</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 11 Prüfende und Beisitzende</p> <p>(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>(3) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.</p> <p>(4) Studierende können für die Abnahme der mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegen stehen.</p>	<div style="text-align: center;">   </div> <p>(4) Studierende könne für die Abnahme mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit die nicht wichtigen Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegen stehen.</p> <p>[Neu] (4) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.</p>	<p>Absatz zum Vorschlagsrecht wird hier gestrichen und unter § 16 Bachelor-/ Masterarbeit und § 17 Mündliche Master-Abschlussprüfung jeweils ergänzt.</p> <p>Prüfungsrechtliche Ergänzung!</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p>§ 12 Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Module werden Studien begleitend abgeschlossen. Die Prüfungsleistung bezieht sich i. d. R. auf das gesamte Modul. Die Zulassung zu einer Studien begleitenden Modulprüfung setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Veranstaltungen voraus.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur (Abs. 3) 2. mündliche Prüfung (Abs. 4) 3. Referat (Abs. 5) 4. Hausarbeit (Abs. 6) 5. Portfolioprüfung (Abs. 7) 6. Experimentelle Arbeit (Abs. 8) 7. Abstract (Abs. 9) 8. Entwurf (Abs. 10) 9. Praxisbericht (Abs. 11) 10. Projektarbeit (Abs. 12) 11. Laborleistung (Abs. 13) 12. Präsentation (Abs. 14) 13. Lerntagebuch (Abs. 15) 14. Assignments (Abs. 16) 15. Essay (Abs. 17) 16. Praktische Leistung (Abs. 18) <p>(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Das Antwortwahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüfenden ausgearbeitet.</p> <p>(4) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>8. Unterrichtsentwurf (Abs. 10)</p> <p>Ergänzung zu Abs. (3): Die Klausurdauer ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.</p>	<p>Prüfungsform „Entwurf“ wird durch „Unterrichtsentwurf“ ersetzt (s.weiter unten, Abs. 10)</p> <p>Redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit: SL und PL jeweils fett setzen!</p> <p>Ergänzung! ⇔ Vereinheitlichung der RPOen</p>
---	--	---

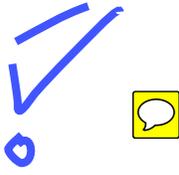


RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.</p> <p>(5) Ein Referat umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend. <p>(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.</p> <p>(7) Die Portfolioprfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau.</p> <p>(8) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i. d. R.:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <p>Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.</p> <p>(9) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.</p> <p>(10) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:</p> <p>a) Erläuterungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none">- die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,- die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,	<p>NEU: (10) Ein Unterrichtsentwurf umfasst eine schriftliche Ausarbeitung unter Berücksichtigung von Fachliteratur zu mindestens einer Unterrichtsstunde inklusive Sachanalyse, didaktischer und methodischer</p>	<p>Ersatz der (in den FSA nicht verwendeten) Prüfungsform „Entwurf“ durch die lehramtsspezifische Prüfungsform „Unterrichtsentwurf“.</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none">- die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,- die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse. <p>b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)</p> <p>c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.</p> <p>Der Entwurf kann durch eine Präsentation ergänzt werden.</p> <p>(11) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur. <p>Der Praxisbericht kann durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.</p> <p>(12) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,- die Projektabschlussnahme. <p>(13) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.</p> <p>(14) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.</p> <p>(15) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Veranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen.</p>	<p>Analyse sowie Verlaufsplan.</p>	



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>len. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.</p> <p>(16) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.</p> <p>(17) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.</p> <p>(18) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in praxisorientierten Veranstaltungen erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils thematisierten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln.</p> <p>a. (19) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden. <p>(20) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.</p> <p>(21) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere</p>	<p>„a.“ streichen!</p>  <p>(21) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p> <p>Entfällt hier - unter § 5 vorgezogen ⇒ Vereinheitlichung der RPOen</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die FKL und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.</p> <p>(22) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag der Prüfungsausschuss sowie die FKL beschließen.</p>	<p>Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die FKL und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.</p> <p>NEU: (22) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.</p> <p>(22) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag der Prüfungsausschuss sowie die FKL beschließen.</p>	<p>Ergänzender Absatz zur näheren Bestimmung von Gruppenarbeiten. ⇨ Vereinheitlichung der RPOen </p> <p>Kann entfallen! Regelung in den FSA</p>
<p>§ 13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points</p> <p>(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.</p> <p>(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.</p> <p>(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>studienbegleitend</p> <p><i>zur oder Lehramt</i></p>	<p></p> <p>Redaktionelle Korrektur</p>
<p>§ 14 Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebens-</p>	<p>Keine Änderung! </p>	



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>partner.</p> <p>(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.</p> <p>(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.</p>		



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p>§ 15 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Auflagen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll, 2. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat und 4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat. <p>(2) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.</p> <p>(3) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 9 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 12 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.</p> <p>(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle</p>	<p>§ 15 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat. 3. ... <p></p> <p></p> <p>bis zu 5 Werktagen</p>	<p>⇒ Vereinheitlichung der RPOen</p> <p>Keine inhaltliche Änderung ⇒ Vereinheitlichung der RPOen [Punkt 1 (alt) kann entfallen, Punkt 2. Wird zu Punkt 1. Und Punkt 2 (zur Anmeldefrist) wird neu aufgenommen]</p> <p>Redaktionelle Korrektur</p>
---	---	---



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>zu richten und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind die Erstprüferin oder der Erstprüfer und der Themenvorschlag anzugeben. Für die Zulassung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 16 Abs. 3. Die Anmeldung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. §17 erfolgt online über das Hochschulinformationssystem. Ausnahmen regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Sie werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.</p> <p>(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Zweitprüfenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15a Termine und Abgabefristen</p> <p>b. (1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss – bei Wahrnehmung des 1. Klausurtermins – im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 12 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 12 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 15.</p>	<p>Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden.</p> <p style="text-align: center;"> § 15a Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen </p> <p>„b.“ streichen</p> <p style="text-align: right;"></p>	<p>Ergänzung!</p> <p>⇒ Vereinheitlichung der RPOen Redaktionelle Korrektur</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p align="center">§ 16 Bachelor-/Master-Arbeit</p> <p>(1) Die Bachelor-/Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.</p> <p>(2) Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.</p> <p>(3) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Mit Zustimmung des oder der Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.</p> <p>(4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie in dem dafür zur Verfügung stehenden Arbeitsaufwand erstellt werden kann. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.</p>	<p align="center">§ 16 Bachelor-/Master-Arbeit</p> <p>fachspezifischen Anlagen </p> <p>fachspezifischen Anlagen </p> <p>NEU: (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die Begutachtung der Bachelor- und Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.</p> <p><i>entfällt?</i> </p> <p>(4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie innerhalb des in den fachspezifischen Anlagen angegebenen Workloads liegt. </p> <p>NEU (5) Die Bachelor-/Master-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.</p>	<p>Redaktionelle Korrekturen (Begriffsklarheit) </p> <p>⇒ Vereinheitlichung der RPOen Vorschlagsrecht für Prüfende § 11 Prüfende und Beisitzende, Abs. 4 hierher verschoben</p> <p>keine inhaltliche Änderung ⇒ Vereinheitlichung der RPOen</p> <p>Ergänzung zur Prüfungsverwaltung</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

(5) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit, das Thema zurückzugeben.

(6) In der Bachelor-/Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In der Bachelor-/Master-Arbeit ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.



(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Bachelor-/Master-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.

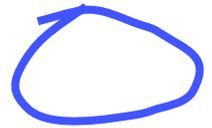
✓
6 Nr. eot + 1

(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Bachelor-/Master-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.



Bei einer Differenz von zwei Noten soll in jedem Fall (!) ein drittes Gutachten einbezogen werden, auch wenn ein/e Prüfer/in die Arbeit als nicht bestanden bewertet hat.

↑
dies ist anders und da





RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p>§ 17 Mündliche Master-Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die Studierenden haben im letzten Master-Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Unterrichtsfächer und der bildungswissenschaftliche Professionalisierungsbereich sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen die berufliche Fachrichtung. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.</p> <p>(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden.</p> <p>(3) Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen; sie dauert etwa 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen und gem. § 18 benotet. Bei der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde oder von ihr beauftragte Personen anwesend sein sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn eines der Unterrichtsfächer des Prüflings Evangelische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.</p> <p>(4) Die mündliche Master-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.</p>	<p></p> <p>NEU: (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die mündliche Masterprüfung Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.</p>	<p></p> <p>Vorschlagsrecht für Prüfende; Verschieben aus § 11 Prüfende und Beisitzende, Abs. 4 ⇒ Vereinheitlichung der RPOen</p>
---	--	---



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Note für eine Modulprüfung wird durch die bestellten Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Wird eine Modulprüfung durch mehrere Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Modulnote wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen gebildet.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an den durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Prüfung zum Bachelor/Master ist insgesamt bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-/Master-Arbeit und die mündliche Master-Abschlussprüfung mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss. Es ist darauf zu achten, dass dem Prüfling, der an einer Wiederholung teilnehmen muss, das Ergebnis spätestens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt gegeben werden muss.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote		Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 - 1,5	<i>sehr gut</i>	<i>very good</i>
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 - 2,5	<i>gut</i>	<i>good</i>
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 - 3,5	<i>befriedigend</i>	<i>satisfacto</i>
D	3,7	3,6 - 3,9	<i>ausreichend</i>	<i>sufficient</i>
E	4,0	4,0		
FX/ F	5,0	schlechter als 4,0	<i>nicht ausreichend</i>	<i>fail</i>

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die **Prüfungsnote** für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens **1** Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder **eine** n-Prü-

⇒ Vereinheitlichung der RPOen

Erläuterungen zu den alten und neuen Absätzen von § 18:

Abs. 1 (alt) kann entfallen

Abs. 2 (alt) ist in Abs. 2 und Abs. 6 (neu) enthalten

Abs. 3 (alt) = Abs. 3 (neu)

Abs. 4 (alt) = Abs. 7 (neu)

Abs. 5 (alt) kann entfallen? (in § 20 enthalten)

Abs. 6 (alt) = Abs. 4 (neu)
drei Wochen Frist vor Wiederholung ist nicht haltbar

Abs. 7 (alt) = Abs. 1 (neu)

Abs. 8 + 9 = Abs. **8 + 9** (nur Neuformulierung)

Abs. 10 entfällt hier und wird unter §23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung mit geregelt

ok
§ 20

(5) fehlt



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
-------------------------------	----------------------------	--------------------

	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO			fende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Bachelor-/Master-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
		Endnote		Englisch	
A	1,0; 1,3	1,0 - 1,5	sehr gut eine hervorragende Leistung	very good	<p>(7) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.</p> <p>(8) Die Zeugnisnote/n für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich und die berufliche Fachrichtung errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichtete arithmetische Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.</p> <p>(9) Die Gesamtnote des Bachelor-/Master Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichtete arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, das Komplementärstudium, der beruflichen Fachrichtung, sowie der Note der Bachelor- oder Master-Arbeit und der Note der Master-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.</p> <p>(10) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.</p>
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 - 2,5	gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	good	
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 - 3,5	befriedigend eine durchschnittliche Leistung	satisfactory	
D	3,7	3,6 - 3,9	ausreichend eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt	sufficient	
E	4,0	4,0			
FX/ F	5,0	schlechter als 4,0	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	fail some more work required to pass	

(5) fehlt

Frage an die Studienkommission:
Benotung des Leuphana-Semesters!?

⇒ Einfließen in die Gesamtnote?!

Abs. 10 entfällt hier und wird unter §23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung verschoben



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 19 Wiederholung</p> <p>(1) Es bestehen für jedes Modul bzw. für jede Teilprüfung zwei Wiederholungsmöglichkeiten.</p> <p>(2) Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen.</p> <p>(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 19 Wiederholung von Prüfungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung</p> <p>(1) Die Bachelor-/Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-/Master-Arbeit, alle Modulprüfungen sowie die Master- Abschlussprüfung bestanden sind.</p> <p>(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Orientierungsphase gem. § 7 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder2. die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder3. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder4. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde. <p>(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder2. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder4. die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde. <p>(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.</p>	<p>in den fachspezifischen Anlagen...</p> <p>in den fachspezifischen Anlagen...</p> <p> Des Bachelor-/Master-Abschlusses</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassungen! (u.a. Formatierung von Abs. 2+3)</p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p>§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Modulprüfungen</p> <p>(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.</p> <p>(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.</p> <p>(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.</p> <p>(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte</p>	<p>§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</p> <p>(ECTS)</p>  	<p>⇒ Vereinheitlichung der RPOen</p>
--	--	--------------------------------------



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.</p> <p>(6) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p> <p>(7) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 i. d. F. v. 17.10.2002 erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die Bachelor-Prüfung angerechnet.</p>	<p>(7) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 in der aktuell gültigen Fassung i. d. F. v. 17.10.2002 erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die Bachelor-Prüfung angerechnet.</p>	
<p>§ 22 Öffentlichkeit</p> <p>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.</p>	<p>Keine Änderung!</p> <p></p>	
<p>§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p> <p>(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe</p> <ol style="list-style-type: none"> zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. <p>(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen.</p>	<p>§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung</p> <p>(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen, vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Satz 1 gilt nicht für das Versäumen des 1. Prüfungstermins in Klausuren gem. § 15a, Abs. 2, Satz 1.</p> <p>(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.</p> <p></p>	<p>⇒ Vereinheitlichung der RPOen</p> <p>Erläuterungen zu den alten und neuen Absätzen von § 23:</p> <p>Abs. 1 (alt) = Abs. 1 (neu) </p> <p>Abs. 2 (alt) ist in Abs. 1 (neu) enthalten</p> <p>Abs. 3 (alt) = Abs. 2 (neu)</p> <p>Abs. 4 (alt) = Abs. 3 (neu)</p> <p>Abs. 5 (alt) kann entfallen</p> <p>Abs. 5-7 neu</p> <p><i>Klausur wird passen</i></p>



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

gen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Im Falle einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Hausarbeit wird ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. §6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. §6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26, Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

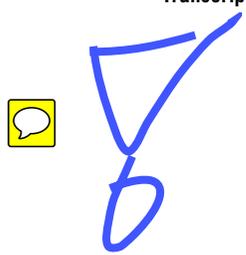




RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
------------------------	---------------------	-------------

<p style="text-align: center;">§ 24 Widerspruchsverfahren</p> <p>(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.</p> <p>(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.</p> <p>(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. <p>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.</p> <p>(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.</p> <p>(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der</p>	Keine Änderung!	
--	-----------------	--



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>Prüfungsnote führen.</p> <p>§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte</p> <p>(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Werden schriftliche Arbeiten an den Prüfling ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.</p> <p>(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.</p>	Keine Änderung!	
<p>§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records</p> <p>(1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 6. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.</p> <p>(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p> <p>(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS), welches die Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventin/des Absolventen beschreibt sowie den Studiengang in das Bildungssystem einordnet.</p> <p>(4) Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.</p> <p>(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters</p>	<p>§ 26 Zeugnis, Bachelor- und Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records</p>  	⇒ Vereinheitlichung der RPOen



RPO-Lehramt 2011 (Alt)	RPO-Änderungen 2012	Erläuterung
<p>erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“. Das Transcript of Records (Datenabschrift) ist eine Übersicht, über alle bisherigen Leistungen (einschließlich aller Fehlversuche). Für jedes Modul werden die einzelnen Credit Points mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Noten ausgewiesen. Die Auflistung erfolgt entsprechend der Studienstruktur gem. § 6 in Verbindung mit den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen.</p>	<p>„Transcript of Records“ (Leerzeichen ergänzen!) „Transcript of Records“ (Leerzeichen ergänzen!)</p> <p>Ergänzung Abs. 5: Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.</p>	
<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2011 in Kraft.</p> <p>(2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.</p>	<p>entfällt in der Neubekanntmachung</p>	